

Antrag

auf Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt und gleichzeitig als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt))

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Abt. Zulassung
Glacisstraße 6
01099 Dresden

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Anlagen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fragebogen <input type="checkbox"/> lückenloser Lebenslauf <input type="checkbox"/> Personalbogen mit Lichtbild <input type="checkbox"/> Kopie Personalausweis oder Reisepass <input type="checkbox"/> ggf. amtl. begl. Abschrift Promotionsurkunde oder weitere Nachweise über den Erwerb akademischer Grade <input type="checkbox"/> Kanzleibestätigung *) <input type="checkbox"/> Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO <input type="checkbox"/> Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben (siehe Formblatt) <input type="checkbox"/> Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO) | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> uneingeschränkte Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für die Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt neben der Tätigkeit als Syndikusanwalt (vgl. anliegendes Merkblatt) <input type="checkbox"/> 1 amtl. begl. Ablichtung des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt <input type="checkbox"/> 1 amtl. begl. Ablichtung des Diplomzeugnisses eines Diplom-Juristen und der Diplomurkunde sowie ein Nachweis einer juristischen Praxis von mindestens zwei Jahren (vgl. Merkblatt) <input type="checkbox"/> 1 amtl. begl. Ablichtung des Zeugnisses über die Lehrbefähigung für Recht der ehemaligen DDR <input type="checkbox"/> Nachweis der mindestens 3-jährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich Gemeinschaftsrecht (§ 12 EuRAG i.V.m. § 11 EuRAG) <input type="checkbox"/> Nachweis bei kürzerer als dreijähriger Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt auf dem Gebiet des deutschen Rechts über Voraussetzung der Zulassung gem. § 13 i.V.m. §§ 14, 15 EuRAG <input type="checkbox"/> 1 beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die Eignungsprüfung gemäß § 16 EuRAG |
|--|---|

*) Falls Kanzlei in Bürogemeinschaft mit einem zugelassenen Rechtsanwalt eingerichtet werden soll, ist eine Bestätigung dieses Rechtsanwalts darüber beizufügen, dass er mit der Einrichtung der Kanzlei in seinen Büroräumen einverstanden ist; dies gilt auch für im Angestelltenverhältnis bei einem Rechtsanwalt beschäftigte Antragsteller.

Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen

Ich beantrage die Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt und die Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bzw. Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt).

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname):			
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat:		Staatsangehörigkeit:	
Sozialversicherungsnummer:		← Freiwillige Angabe , erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund	Ich habe den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung bei der DRV Bund schon gestellt.
Existiert aus einer früheren Zulassung als Rechtsanwalt (auch Syndikusrechtsanwalt bereits eine beA-Postfachnummer (SAFE-ID)? Ein bereits bestehendes Postfach könnte so reaktiviert werden.			SAFE-ID:
Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):		Tagsüber erreichbar unter:	
		E-Mail:	

Antragsteller

Firma/Name des Arbeitgebers (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
zusätzlicher Kanzleisitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort):	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

Die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit habe ich erlangt:

- durch Bestehen der Zweiten jur. Staatsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in _____
- durch ein umfassendes juristisches Hochschulstudium in der ehemaligen DDR nebst Abschluss mit dem akademischen Grad eines Diplomjuristen und mindestens 2 Jahre juristische Praxis in der Rechtspflege oder einem rechtsberatenden Beruf (bis zum 09.09.1996)
- durch Erlangung der Lehrbefähigung für Recht an einer Hochschule oder Universität der ehemaligen DDR
- gem. § 4 BRAO i.V.m. dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, EuRAG
- nach dreijähriger Tätigkeit, § 11 des Gesetzes
- bei kürzerer Tätigkeit, § 13 des Gesetzes
- Ablegen der Eignungsprüfung, § 16 des Gesetzes

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Zulassung

- beibehalten.
- nehmen in _____

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten (vollständige Anschrift)

in _____

bei _____

als _____

(z.B. angestellter RA, freier Mitarbeiter, Sozietätspartner, in Bürogemeinschaft, Einzelanwalt)

Zustellungsanschrift für dieses Zulassungsverfahren:

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

<input type="checkbox"/> Ich werde eine Zweigstelle einrichten* unter folgender Adresse: _____ (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Die dortigen Telekommunikationsdaten sind: Tel: _____ Fax: _____ E-Mail: _____ Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

* Für die Einrichtung einer Zweigstelle erhebt die Rechtsanwaltskammer Sachsen gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 GebO RAK Sachsen nach erfolgter Zulassung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von **75,00 €**.

Die Gebühr für die Zulassung in Höhe von **800,00 €** (§ 1 Abs. 1 Satz 3 GebO RAK Sachsen)

- habe ich per Überweisung (Nachweis der Einzahlung liegt bei) auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der UniCreditbank Dresden IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505. SWIFT (BIG): HY VE DE MM 496 gezahlt.

Hinweis: Die Gebühr wird fällig mit Antragstellung. Sollte der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung zurückgenommen werden, werden 50% der Gebühr erstattet (§ 1 Abs. 9 GebO RAK Sachsen).

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer elektronisch gespeichert und verarbeitet und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

- Ich willige in die Weitergabe meiner Daten und der erforderlichen Unterlagen an die Deutsche Rentenversicherung Bund ein.

- Ich willige in die Weitergabe meiner Kanzleidaten (Name, Anschrift, Telekommunikationsdaten) an den örtlichen Anwaltsverein ein.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben/ gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i. V. m. § 26 VwVfG.

Ort, Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und gleichzeitig Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/ Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Die nachstehenden Fragen (§§ 46a Abs. 1 Nr. 2, 7 BRAO) beantworte ich in Kenntnis des § 32 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG vollständig und wahrheitsgemäß wie folgt:

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen:

Fragen	Erläuterungen	Antworten	
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§§ 7, 14 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft/als Syndikusrechtsanwalt ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.
8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.

9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwaltes/Syndikusrechtsanwaltes noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber . Die rentenversicherungspflichtige Bewertung ist insoweit nicht maßgeblich. s. außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit".	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
12	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO a. F. bzw. 882 b ZPO n. F.) eingetragen?	§ 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) <input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja c) <input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, § 7 Nr. 10 BRAO.	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Ort und Datum

Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Personalbogen

für Rechtsanwälte und gleichzeitig Syndikusrechtsanwälte

(Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Leere Spalten bitte nicht durchstreichen)

1. Zuname, Vornamen (Rufname unterstreichen) ggf. Geburtsname		Lichtbild
2. Geburtstag, Geburtsort		
3. Staatsangehörigkeit		
4. Wohnung Meldeanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. E-Mail)		
5. Arbeitgeber (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)		
6. Kanzlei (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. E-Mail)		
7. Zweigstelle (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. E-Mail)		
8. Prüfungen (Tag, Ort, Ergebnisse)		
9. Sonstiges (nicht vom Antragsteller auszufüllen)		

-----, den -----

Unterschrift

Merkblatt

für Anträge auf gleichzeitige Zulassung
als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt und
als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

I. Antragstellung

Bitte stellen Sie den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes. Liegt die Kanzlei als niedergelassene Rechtsanwältin/niedergelassener Rechtsanwalt im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer als die Kanzlei beim Arbeitgeber, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für den gemeinsamen Zulassungsantrag danach, im Bezirk welcher Rechtsanwaltskammer künftig der Schwerpunkt der gesamten anwaltlichen Tätigkeit sein wird. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an die Rechtsanwaltskammer Glacisstraße 6, 01099 Dresden, zu senden.

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Anlagen bei:

- a) aktueller, lückenloser und unterschriebener Lebenslauf
- b) Nachweis über die Befähigung zum Richteramt (Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses über die zweite juristische Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung)
- c) ggf. Nachweis über akademischen Grad - Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung -
- d) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO für die Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (siehe Merkblatt Berufshaftpflichtversicherung)
- e) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- f) vom Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikusrechtsanwaltstätigkeit (siehe Vordruck)
- g) vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- h) Freistellungserklärung des Arbeitgebers Ihrer Syndikusrechtsanwaltstätigkeit für die Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
- i) im Fall einer zusätzlichen nichtanwaltlichen Nebentätigkeit (siehe Fragebogen Nr. 11): Arbeitsvertrag mit Tätigkeitsbeschreibung, Freistellungserklärung des Arbeitgebers
- j) Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt und der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Gebühr von 600,00 €, § 1 Abs. 1 Satz 3 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 9 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Sachsen
UniCreditbank Dresden
IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505
SWIFT (BIG): HY VE DE MM 496

Verwendungszweck: **Antrag RA + Syndikusanwalt, Name, Vorname**

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

Bitte beachten Sie, dass im Zuge des Zulassungsverfahrens routinemäßig ein Auszug beim Bundeszentralregister angefordert wird.

II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung

entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen. Sie erhalten von uns eine Einladung zur Vereidigung und Übergabe der Urkunde.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt getrennt und wird in der Regel früher möglich sein. Auch diese Zulassung erfolgt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde, wobei nach einmaliger Vereidigung keine erneute Vereidigung erforderlich ist.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf. Bitte bringen Sie daher Ihren gültigen Personalausweis/Reisepass zum Termin der Übergabe der Zulassungsurkunde mit.

Nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin/niedergelassener Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ bzw. „Rechtsanwältin“, die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ bzw. „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ ausgeübt werden.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht!** Eine Befreiung kann nach § 6 Abs. 4 SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Hinweis zu den Auswirkungen der Urteile des BSG vom 03.04.2014: Diejenigen, die eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die ausgeübte Tätigkeit erhalten wollen, haben den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt bis zum 01.04.2016 zu stellen. Weitere Regelungen zur Rückwirkung ergeben sich aus §§ 231 Abs. 4a bis 4d, 286f SGB VI in der Fassung ab 01.01.2016 (BGBl. I 2015, 2523).

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.

V. Hinweis zur Kanzleipflicht als niedergelassene/r Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Sie sind verpflichtet, in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Kanzlei einzurichten. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Zulassung noch keine Kanzlei unterhalten, so müssen Sie diese innerhalb von drei Monaten seit Ihrer Zulassung nachweisen. Ansonsten kann die Zulassung widerrufen werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO). Auf die Möglichkeiten der Kanzleisitzbefreiung nach § 29 und 29 a BRAO möchten wir hinweisen. Sobald Sie Ihre Urkunde erhalten haben, werden Sie in das Anwaltsverzeichnis der RAK Sachsen und das Gesamtverzeichnis der BRAK aufgenommen (§ 31 Abs. 2 BRAO).

Daneben ist es Ihnen möglich, Zweigstellen einzurichten oder auswärtige Sprechtage abzuhalten. Wir möchten Sie bitten, uns über Zweigstellen zu unterrichten. Sollte sich die Zweigstelle in einem anderen Kammerbezirk befinden, unterrichten Sie bitte zusätzlich die dortige Kammer.

VI. Weitere Hinweis

Wir informieren das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk von Ihrer Zulassung und Vereidigung. Für weitere Informationen zum Verfahren und Leistungen des Versorgungswerkes (z.B. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht) wenden Sie sich bitte an dieses. (Sächsisches Rechtsanwaltsversorgungswerk, Am Wallgäßchen 1 a – 2 b, 01097 Dresden, Tel.: (0351) 8105080, Fax: (0351) 8105081, E-Mail: info@s-r-v.de, www.s-r-v.de)

Denken Sie bitte möglichst frühzeitig an den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Gemäß § 12 Abs. 2 BRAO darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst dann erfolgen, wenn der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO nachgewiesen ist oder wenigstens eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Der Versicherungsschein ist dabei nicht ausreichend.

Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist spätestens zum Zeitpunkt des Fristablaufs derselben der Fortbestand der Versicherung durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Angestellte Rechtsanwälte, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind verpflichtet, eine Zusatzversicherung abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Angestelltenverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert.

Entsprechend Artikel 10 und 11 EG-Richtlinien 95/46/EG wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten (wie Name und Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sachbearbeiterinnen für die Buchstaben (Nachname)

A - L	Frau Schubert	Tel. 0351-31859 25
M - R	Frau Barnack	Tel. 0351-31859 42
S - Z	Frau Müller	Tel. 0351-31859 29

Ihre RAK Sachsen